

**Ausführungsverordnung zur Bildung
des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
(AVO-MVG)**

Vom 15.04.2011

Gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a der Kirchenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1
Wahl des Gesamtausschusses**

- (1) Die Wahlversammlung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Wahlergebnisse aus den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen nach § 12 Abs. 3 MVG-EKiR einberufen und bis zur Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters geleitet.
- (2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Werden Mitglieder von Mitarbeitervertretungen vorgeschlagen, die der Wahlversammlung nicht angehören oder aus sonstigen Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, bedarf es deren vorherigen Einverständnisses. Die Dienststellen der verfassten Kirche und die der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie sollen dabei jeweils angemessen vertreten sein.
- (4) Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Stimmauszählung hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ein weiteres Mitglied der Versammlung hinzuziehen, das nicht selbst zur Wahl gestanden hat.
- (5) Zu Mitgliedern des Gesamtausschusses sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die weiteren Vorgeschlagenen sind zu Ersatzmitgliedern gewählt.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gesamtausschuss aus, rückt jeweils das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk mitgeteilt.

§ 2 Vorsitz des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann auch die weitere Reihenfolge der Vertretung festlegen. Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Einberufung der ersten Sitzung und Arbeit des Gesamtausschusses

- (1) Die erste Sitzung des Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung durch das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.
- (2) Die Amtszeit des Gesamtausschusses entspricht der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen gem. § 15 MVG.EKD.
- (3) Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen und sachkundige Personen im Zusammenhang der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend hinzuziehen.
- (4) Die Arbeit des Gesamtausschusses wird durch das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt.

§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG.EKD der Sitz des Dienststellenteiles.
- (2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG.EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese laden zu den Sitzungen ein, sind für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leiten die Zusammenkünfte. Für die Sprecherinnen und Sprecher wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 12 Abs. 3 MVG-EKiR) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

§ 5 Kosten

- (1) Zu den Aufgaben des Gesamtausschusses gem. § 12 Abs. 1 MVG-EKiR gehört die Regelung des Einsatzes der im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 12 Abs. 5 MVG-EKiR einschließlich der Kosten der von den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen durchgeführten Fortbildungen.
- (2) Die notwendigen Kosten des Informations- und Erfahrungsaustausches in der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung tragen die regionalen Dienststellen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die erste Sitzung des Gesamtausschusses wird vom Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland einberufen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.